

# Besondere Bedingung Nr. 6514

## Mehrkosten-Versicherung

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Gegenstand der Versicherung sind die Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Betriebstätigkeit aufgewendet werden müssen, wenn am genannten Versicherungsort der Betrieb der in der Versicherungsurkunde bezeichneten, betriebsfertig aufgestellten, versicherten Sache (gemäß Artikel 1 Punkt 1 der ABEG) infolge eines versicherten Schadens (gemäß Artikel 2, Punkt 1 der ABEG) ganz oder teilweise unterbrochen wird.
- 1.2. Die versicherten Sachen sind betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probebetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit sind und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.  
  
Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer der Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung oder Verbringung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.
- 1.3. Nicht versichert sind Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien aller Art, Werkzeuge aller Art, Verschleißteile aller Art, Betriebsmittel aller Art, externe Datenträger aller Art sowie Daten und Software aller Art gemäß Artikel 1, Punkt 2 der ABEG.

### 2. Versicherte und nicht versicherte Schäden

- 2.1. Als versicherte Sachschäden gelten die Bedingungen des Artikel 2, Punkt 1 der ABEG.

Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung besteht Versicherungsschutz (gemäß den in den Artikel 2, Punkt 2 der ABEG genannten Definitionen) gegen

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Vermurung;
- Lawine, Lawinenluftdruck;
- Erdbeben.

In Ergänzung des Artikel 2, Punkt 3.1 der ABEG gilt vereinbart:

Liegt ein versicherter Sachschaden (gemäß Artikel 2, Punkt 1 der ABEG) vor und bestreitet der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma seine Haftung, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Ersatz unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers (§ 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)). Lässt sich diese Haftung der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.

Ist der Versicherungsnehmer selbst Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma der versicherten Sache oder eines Teiles der versicherten Sache (gemäß Artikel 1 Punkt 1 der ABEG), so leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma einzutreten hätte.

- 2.2. Als nicht versicherte Sachschäden gelten die Bedingungen des Artikel 2, Punkt 3.2. bis 3.17. der ABEG.

### 3. Versicherungswert / Versicherungssumme, Haftungszeit

- 3.1. Der Versicherungswert soll den geschätzten Mehrkosten entsprechen, die während der Haftungszeit für die Weiterführung der Betriebstätigkeit aufgewendet werden müssen.

Hierzu gehören:

- 3.1.1. Zeitabhängige Mehrkosten (Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen), insbesondere für
- die Benutzung anderer Anlagen;
  - die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
  - die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

- 3.1.2. Zeitunabhängige Mehrkosten (Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen), insbesondere für

- einmalige Umprogrammierung;
- Umrüstung;
- behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

- 3.2. Die Versicherungssumme wird auf "Erstes Risiko" festgesetzt.

- 3.3. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können in der Versicherungsurkunde vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.

Die Haftungszeit endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre, begrenzt jedoch mit der vereinbarten Haftungsdauer.

#### 4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

- 4.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen

- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden,

Hinsichtlich der versicherten Sachen ist der übliche Sorgfaltsmaßstab einzuhalten.

- 4.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.

- 4.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.

- 4.4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- 5.1. Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge hat oder haben könnte, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen sowie Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

- 5.2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Sachschaden und/oder Betriebsunterbrechungsschaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich und bei einem Einbruchdiebstahl- bzw.- Diebstahl-, Beraubungs-, Feuer-, Explosionsschaden sowie bei böswilliger Beschädigung auch polizeilich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle in Verlust geratenen Sachen anzugeben.

### 5.3. Schadenaufklärungspflicht

5.3.1. Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Unterbrechung des Betriebes sowie über die Höhe der Mehrkosten und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

5.3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken.

Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle dem Versicherer notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

5.3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

5.3.4. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

### 5.4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 6. Entschädigung

6.1. Ersetzt werden jene Mehrkosten, die im Sinne des vorgenannten Punkt 3 innerhalb der versicherten Haftungszeit aufgewendet werden müssen, soweit sie über die Kosten hinausgehen, die während der gleichen Zeit ohne Unterbrechung entstanden wären.

Zeitabhängige Mehrkosten werden je Arbeitstag bzw. je Monat, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Arbeitstages bzw. Monatsentschädigung ersetzt; für zeitunabhängige Mehrkosten werden die tatsächlich notwendigen Aufwendungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

Ist eine Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstensentschädigungssumme für versicherte Naturgefahren in der Versicherungsurkunde vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstensentschädigungssumme für alle im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG) beantragten und in der Versicherungsurkunde dokumentierten Gefahren und Schäden für versicherte Naturgefahren und somit als Grenze für die Entschädigung bzw. Jahresentschädigung einschließlich Kostenzahlungen.

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die in der Versicherungsurkunde angeführte Selbstbeteiligung (als Selbstbehalt angegebener Betrag oder zeitlicher Selbstbehalt in Arbeitstagen) gekürzt (nach Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung).

6.2. Nicht ersetzt werden Kosten für das Wiederaufbringen von Programmen und sonstigen Daten auf Datenträger.

6.3. Nicht ersetzt werden Mehrkosten:

6.3.1. durch außergewöhnliche während der Unterbrechung des Betriebes eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände;

6.3.2. durch Verbesserung oder Überholung der versicherten Sache oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;

6.3.3. durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

6.3.4. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;

- 6.3.5. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung wie Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dgl.;
- 6.3.6. infolge von Beschädigungen oder Zerstörungen und Verlust von nicht versicherten Sachen (das sind andere als die in der Versicherungsurkunde bezeichneten versicherten Sachen gemäß Artikel 1 Punkt 1 der ABEG);
- 6.3.7. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen nicht mehr verwendet werden können.

## 7. Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne versicherte Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese anderweitigen Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Mehrkosten-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

## 8. Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

### 8.1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

- 8.1.1. die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang,
- 8.1.2. den Versicherungswert,
- 8.1.3. den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung.

### 8.2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

## 9. Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

- 9.1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf den Versicherer über.
- 9.2. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Dies gilt jedoch nicht für eine vereinbarte und in der Versicherungsurkunde dokumentierte Jahreshöchstentschädigungssumme.

## 10. Veräußerung des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sache

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes oder der versicherten Sachen sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.